

Ausführungsbestimmungen

für das BJRK als Ergänzung zur Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz Teil: Notfalldarstellung



Bayerisches Jugendrotkreuz Landesgeschäftsstelle

Garmischer Straße 19 - 21
81373 München

Tel.: 089/9241-1342

Fax: 089/9241-1210

E-Mail: info@jrk-bayern.de

www.jrk-bayern.de

Vorwort

Im Folgenden sind die konkrete Anwendung der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz Teil: Notfalldarstellung (Stand: 06. Dezember 2011) sowie weiterreichende Vereinbarungen zur Ausbildung im Bereich der Notfalldarstellung für das Bayerische Jugendrotkreuz geregelt. Gemäß Beschluss des Landesausschusses Jugend vom 04.12.2015 sind die Ausführungsbestimmungen für das Bayerische Jugendrotkreuz bindend. Eine Aktualisierung der Ausführungsbestimmungen wurde vom Landesausschusses Jugend am 06.02.2021 beschlossen.

Definitionen

Ausbildungshelfer:

Als Ausbildungshelfer ist eine Person zu verstehen, die den Ausbilder im Grundlehrgang bzw. in den Aufbaulehrgängen Schminken und Darstellung bei den praktischen Übungen unterstützt. Ein Ausbildungshelfer muss mindestens die Aufbaulehrgänge Schminken und Darstellung erfolgreich abgeschlossen haben. Ausbildungshelfer müssen mind. 18 Jahre alt sein.

Hospitant:

Ein Hospitant ist eine Person die zum Erreichen der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung „Ausbildung von Ausbildern für die Notfalldarstellung Grund- und Aufbaulehrgänge Darstellen und Schminken“ teilnimmt und auch inhaltliche Parts der Ausbildung übernimmt. Der Ausbilder steht ihm sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Durchführung beratend zur Seite. Der Ausbilder und der Hospitant reflektieren die Arbeit des Hospitanten abschließend. Ein Hospitant kann auch Ausbildungshelfer sein.

Pädagogische Fortbildung:

Fortbildung im Bereich Lehre, Pädagogik, Methodik, Didaktik (z.B. Visualisierungstechniken, Rhetorik, Aufsichtspflicht, Gruppendynamik, Rollen in Gruppen, Methodenkompetenz).

Grundlehrgang Notfalldarstellung

Zu 1.2 Träger der Ausbildung:

Träger der Ausbildung ist der Bezirksverband

Zu 1.5 Lehrgang Durchführung:

An einem Lehrgang mit 1 Ausbilder Notfalldarstellung können maximal 16 Personen teilnehmen. An einem Lehrgang mit 17 - 20 Teilnehmenden muss neben einem Ausbilder Notfalldarstellung auch ein Ausbildungshelfer zur Verfügung stehen.

Zu 1.5 Lehrgang Abschluss:

Die Teilnahmebescheinigungen für den Lehrgang sind bayernweit einheitlich. Die Teilnahmebescheinigung für den Lehrgang ist vom zuständigen Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz im Bezirksverband und von der Lehrgangsleitung zu unterschreiben.

Aufbaulehrgang Notfalldarstellung – Modul Schminken

Aufbaulehrgang Notfalldarstellung – Modul Darstellen

Die Aufbaulehrgänge Notfalldarstellung - Modul Schminken und Modul Darstellen werden nur gemeinsam angeboten.

Zu 2.1 bzw. 3.1 Ziel und Zweck Voraussetzungen:

Vergleichbare Ausbildungen sind Fachlehrgang für Rettungssanitäter, Ausbildung zum Rettungssanitäter, zum Rettungsassistenten, zum Notfall-Sanitäter, zum Wasserretter, Fachlehrgang Sanitätsdienst BRK-Bereitschaften, Grund- und/oder Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst, Ausbildung Sanitätsdienst der Bundeswehr, vergleichbare Sanitätsdienstausbildungen anderer Hilfsorganisationen, Krankenpflege-Ausbildung mit Einweisung in die fehlenden Kenntnisse. Hierfür ist dem Träger der Ausbildung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Zu 2.2 bzw. 3.2 Träger der Ausbildung:

Träger der Ausbildung ist der Bezirksverband

Zu 2.5 bzw. 3.5 Lehrgang Durchführung:

An einem Lehrgang mit 1 Ausbilder Notfalldarstellung können maximal 16 Personen teilnehmen. An einem Lehrgang mit 17-20 Teilnehmenden muss neben einem Ausbilder Notfalldarstellung auch ein Ausbildungshelfer zur Verfügung stehen.

Zu 2.5 bzw. 3.5 Lehrgang Abschluss:

Die Teilnahmebescheinigungen für den Lehrgang sind bayernweit einheitlich. Die Teilnahmebescheinigung für den Lehrgang ist vom zuständigen Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz im Bezirksverband und von der Lehrgangsleitung zu unterschreiben.

Aufbaulehrgang Notfalldarstellung – Planung und Durchführung von Übungen

Zu 4.1 Ziel und Zweck Voraussetzungen:

Die Anerkennung von vergleichbaren Ausbildungen, z.B. Studium im Bereich Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit bzw. Management muss mittels Einzelfallprüfung erfolgen.

Der Lehrgang „Teamentwicklung und Konfliktmanagement“ löst die Ausbildung „Leiten und Führen von Gruppen“ ab und ist demnach für die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen geeignet.

Zu 4.2 Träger der Ausbildung:

Träger der Ausbildung ist der Landesverband

Zu 4.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt gemäß dem Konzept des Bayerischen Jugendrotkreuzes - siehe Anhang I

Zu 4.5 Lehrgang Durchführung:

Der Lehrgang umfasst ca. 20 Unterrichtseinheiten.

Für diesen Lehrgang müssen 2 Ausbilder Notfalldarstellung zur Verfügung stehen.

Zu 4.5 Lehrgang Abschluss:

Die Teilnahmebescheinigung für den Lehrgang ist vom zuständigen Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz im Landesverband und von der Lehrgangsleitung zu unterschreiben. Ausbilder Notfalldarstellung erhalten zudem eine Lehrberechtigung (Anhang III).

Ausbildung von Ausbildern für die Notfalldarstellung Grund- und Aufbaulehrgänge Darstellen und Schminken

Zu 5.5 Lehrgang Durchführung:

Der Lehrgang umfasst ca. 20 Unterrichtseinheiten (Präsenzzeit). 12 Unterrichtseinheiten sind im Selbststudium zu erbringen (Vorbereitung Lehrprobe).

Für diesen Lehrgang müssen 2 Ausbilder Notfalldarstellung zur Verfügung stehen.

Zu 5.5 Lehrgang Abschluss:

Die Teilnahmebescheinigung für den Lehrgang ist vom zuständigen Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz im Landesverband und von der Lehrgangsleitung zu unterschreiben. Zusätzlich wird eine vorläufige Lehrberechtigung ausgestellt, die vom zuständigen Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz im Landesverband unterschrieben wird (Anhang II).

Lehrberechtigung für Ausbilder der Notfalldarstellung Grund- und Aufbaulehrgänge Darstellen und Schminken

Zu 6.1 Ausstellung der Lehrgangsberechtigung:

Die Umwandlung der vorläufigen Lehrberechtigung erfolgt durch Unterschrift des zuständigen Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz auf Bezirksebene nach Erfüllung der Voraussetzungen. Der Beauftragte für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz auf Landesebene ist darüber zu informieren.

Zu 6.2. Verlängerung der Lehrberechtigung:

Die Bestätigung über die Durchführung bzw. Mitwirkung an Lehrgängen erfolgt durch Unterschrift des Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz auf Bezirksebene. Die Bestätigung über die Teilnahme an Fortbildungen erfolgt durch Unterschrift des Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz auf Landesebene. Den Beauftragten sind entsprechende Dokumente vorzulegen, die die Teilnahme bestätigen.

Die Lehrberechtigung hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Innerhalb der Gültigkeit müssen die Voraussetzungen für eine Verlängerung erfüllt werden.

Ausnahmsweise kann im Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (also im vierten Jahr) die Teilnahme an Fortbildungen erfolgen. Der betroffene Ausbilder hat sich eigenständig mit dem Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz im Bezirksverband für eine Einzelfallprüfung in Verbindung zu setzen.

Die Gültigkeit des Lehrscheins wird zum Zeitpunkt des Ablaufens um drei Jahre verlängert. Die Termine der Erfüllung der Voraussetzungen beeinflussen dies nicht.

Die Verlängerung der Lehrberechtigung erfolgt durch Unterschrift des zuständigen Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz auf Bezirksebene nach Erfüllung aller Voraussetzungen. Der Beauftragte für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz auf Landesebene ist darüber zu informieren. Eine Lehrberechtigung, die länger als ein Jahr verfallen ist, wird grundsätzlich nicht verlängert.

Zu 6.3. Entzug der Lehrberechtigung:

Der Entzug von Lehrberechtigungen erfolgt durch den Landesverband in Absprache mit dem Vorsitzenden des jeweiligen BAJ. Die Bezirksverbände müssen sich im Bedarfsfall an den Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz auf Landesebene wenden.

Zu 6.4 Sonstige Regelungen:

Die Anerkennung von Lehrberechtigungen anderer ausbildender Organisationen erfolgt in Absprache der Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz.

Lehrberechtigung für Ausbilder der Notfalldarstellung Aufbaulehrgang Modul Planen und Durchführen von Übungen

Zu 7.1. Ausstellung der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für den Aufbaulehrgang Modul Planen und Durchführen von Übungen kann auch erteilt werden, wenn erst im Nachgang alle Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Dies bedarf einer Einzelfallprüfung durch den Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz auf Landesebene.

Zu 7.2. Verlängerung der Lehrberechtigung:

Die Lehrberechtigung hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Innerhalb der Gültigkeit soll die Voraussetzung für eine Verlängerung erfüllt werden. Sofern im Rahmen der Gültigkeit nicht ausreichend Lehrgänge zur Erreichung der Voraussetzung angeboten wurden, liegt die Verlängerung in der Verantwortung des Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz auf Landesebene.

Die Gültigkeit des Lehrscheins wird zum Zeitpunkt des Ablaufens um drei Jahre verlängert. Die Termine der Erfüllung der Voraussetzungen beeinflussen dies nicht.

Zu 7.4 Sonstige Regelungen:

Die Anerkennung von Lehrberechtigungen anderer ausbildender Organisationen erfolgt in Absprache der Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz.

Fortbildung von Ausbildern Notfalldarstellung

Zu 8.1 Ziel und Zweck:

Um qualitativ hochwertige Lehrgänge anzubieten, ist es erforderlich nicht nur das Fachwissen sondern auch das pädagogische und/oder methodisch/didaktische Wissen zu erweitern. Daher müssen sowohl fachliche als auch pädagogische Fortbildungen besucht werden.

Zu 8.2. Träger der Fortbildung:

Träger der fachlichen Fortbildungen ist der Landesverband. Für pädagogische Fortbildungen kann der Träger frei gewählt werden.

Zu 8.4. Rahmenplan für die Fortbildung:

Die Themen für die fachliche Fortbildung werden durch den Landesverband festgelegt. Die Themen für die pädagogische Fortbildung können frei gewählt werden.

Der Nachweis von mindestens 8 Unterrichtseinheiten fachlicher Fortbildung sowie mindestens 8 Unterrichtseinheiten pädagogischer Fortbildung ist für die Verlängerung der Lehrberechtigung erforderlich.

Zu 8.5. Lehrgang Abschluss:

Die Teilnahmebescheinigung für die fachliche Fortbildung ist vom zuständigen Beauftragten für Bildungsmaßnahmen im Jugendrotkreuz im Landesverband und von der Lehrgangsheitung zu unterschreiben.